

VIK-Stellungnahme

zum Entwurf eines novellierten TEHG vom 03.09.2010

24.09.2010

I. Grundsätzliche Einschätzung

1. Die konkreten Zuteilungsregeln sind gesetzlich festzulegen, eine Verordnung reicht nicht aus.

Die konkreten Zuteilungsregeln sind für die betroffenen Unternehmen so wesentlich, dass sie schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollten. Der gesetzlich determinierte Ordnungsgeber reicht wegen der zum Teil für das Überleben von Standorten bedeutsamen Regelungen hierfür nicht aus. Nach Verabschiedung der anstehenden EU-Rechtsakte zur Festlegung der Zuteilungsregeln werden Spielräume für die Mitgliedstaaten verbleiben, deren Ausgestaltung massiven Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben wird. Die Zuteilungsregelungen sollten deshalb in einem "Zuteilungsgesetz" gesetzlich verankert werden. Dies entspricht im Übrigen der geltenden Gesetzeslage, bei der der Emissionshandel grundsätzlich im TEHG, und die konkreten Zuteilungsregelungen im "Zuteilungsgesetz 2012" geregelt sind.

2. Festhalten an der Arbeitsteilung zwischen lokalen Genehmigungsbehörden und dem Umweltbundesamt erscheint sinnvoll.

Der Gesetzentwurf verfolgt die Richtung, den Vollzug des Gesetzes weitgehend dem Umweltbundesamt zuzuordnen. Die in der Regel positiven Erfahrungen aus der Vergangenheit weisen jedoch in die Richtung, immer dann, wenn die Kenntnis der konkreten Anlagen im Vordergrund steht, besser die lokalen Genehmigungsbehörden als Vollzugsbehörden einzusetzen. In dieser Art hat sich der Verwaltungsvollzug des TEHG eingespielt und sollte nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben werden.

3. Vollständige Umsetzung der EH-RL ist notwendig.

Verschiedene Regelungen der EH-RL werden mit dem vorgelegten TEHG-Entwurf nicht umgesetzt. So sind beispielsweise folgende Regelungen überhaupt nicht angesprochen:

- Einbeziehung zusätzlicher Tätigkeiten und Gase in das System durch die Mitgliedstaaten (Art. 24),
- Anerkennung von Projekten, die von Mitgliedstaaten verwaltet werden und Minderungen von Treibhausgasemissionen bewirken, die nicht vom Gemeinschaftssystem erfasst werden (Art. 24a) sowie

- Ausschluss kleiner Anlagen, wenn ein Anlagenbetreiber, der gleichwertige Maßnahmen durchführt, dies beantragt (Art. 27).

4. Vereinzelte Begriffsbestimmungen sind an die EH-RL anzupassen.

Insbesondere das Anlagenverständnis ist der EH-RL anzupassen.

5. Großzügigere Anerkennung von projektbezogenen Maßnahmen steigern den weltweiten Klimaschutz.

Der Gesetzentwurf sieht die Anerkennung von projektbezogenen Maßnahmen nur auf kleinstem Niveau vor. So werden Chancen für den Klimaschutz, die hiermit verbunden sind, vergeben. Hier sollte ein Umdenken stattfinden und die EU-rechtlich größtmögliche Anerkennung gesetzliche Verankerung finden.

6. Regelung zur Kompensationen indirekter Effekte des Emissionshandels ist notwendig.

Art. 10a EH-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zu Gunsten der Sektoren beziehungsweise Teilsektoren, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen ermittelt wurde, finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich dieser Kosten einführen können. Es verwundert, dass der Gesetzentwurf keine Regelung hierzu vorsieht, obwohl dieses Gesetz darauf ausgerichtet ist, die EH-RL im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2013 - 2020 umzusetzen und in dem Gesetzentwurf selbst in § 9 die Frage der Verteilung der Versteigerungserlöse geregelt wird, und zwar in dem Sinne, dass dem Bund die Erlöse zufließen sollen.

Auch wenn in dem Einladungsschreiben zu der Anhörung darauf hingewiesen ist, dass über die Verwendung der Erlöse im Rahmen des am 28. September 2010 zu beschließenden Energiekonzepts entschieden wird, so sollte eine gesetzliche Verankerung, auch unabhängig von der Verteilung der Erlöse im einzelnen, auf jeden Fall vorgesehen werden. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die gesetzliche Absicherung der Kompensationen überzeugender. Sie bietet darüber hinaus das notwendige Maß an Kalkulierbarkeit und Rechtssicherheit für Standortentscheidungen.

7. Regelungen zum Monitoring (Überwachungsplan, § 6)

Auf die Regelung zusätzlicher Anforderungen an die Genehmigung des Überwachungsplans sollte verzichtet werden. Angesichts einer europaweiten unverbindlichen EU-Monitoring-Verordnung sollte es bei den dort enthaltenen Vorgaben bleiben.

8. Verordnungsermächtigung nur für die Bundesregierung

Soweit es in dem TEHG bei Verordnungsermächtigungen bleibt, sollte nicht das Bundesumweltministerium allein, sondern die gesamte Bundesregierung als Ordnungsgeber vorgesehen werden. Wegen der immensen wirtschaftlichen Auswirkungen der zu erlassenden Verordnungen ist eine breitere ministerielle Abstützung der untergesetzlichen Regelungen notwendig.

II. Die Regelungen im Einzelnen

1. Anwendungsbereich hinsichtlich Anlagen zur Abfallverbrennung (§ 2 Abs. 5 Nummer 3)

In § 2 Abs. 5 Nummer 3 wird der letzte Halbsatz, der mit dem Wort "wenn" beginnt, wie folgt gefasst:

..... wenn diese in der zu Grunde liegenden Basisperiode als Brennstoff überwiegend gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle eingesetzt haben.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Ausschließlichkeitsformulierung beinhaltet die Gefahr, dass Anlagen, die nach 8.1 oder 8.2 der 4. BImSchV genehmigt sind, aber aufgrund ihrer Genehmigung neben Siedlungs- und gefährlichen Abfällen auch nichtgefährliche Abfälle und "Nicht-Siedlungsabfälle" einsetzen dürfen und können, damit den Regelungen des TEHG unterliegen. Dies wäre nicht sachgerecht.

2. Bestimmung des Begriffs "Verbrennungseinheit" (§ 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Teil II Nummer 1 und § 3)

In § 3 ist folgende Begriffsbestimmung aufzunehmen:

Verbrennungseinheit: Technische Einheit, die nicht von Tätigkeiten in Anhang 1 Nummer 2 bis 32 erfasst ist und in der die Oxidation von Brennstoffen ungeachtet der Art und Weise, auf welche die Wärme, der Strom oder die mechanische Arbeit, die in dem jeweiligen Verfahren erzeugt werden, genutzt wird sowie alle sonstigen unmittelbar damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Abgasreinigung.

Begründung:

Es ist unklar, warum der Gesetzgeber in Anhang 1 Teil II Nummer 1 die neue Kategorie "Verbrennungseinheit" einführt, ohne sie zu definieren. Es bietet sich an, auf die Begriffsbestimmung der "Verbrennung" in Art. 3 Buchstabe t und auf Anhang I Nummer 3 EH-RL zu rekurrieren. Dort wird auf die "technische Einheit" abgestellt. Hieran anknüpfend ergibt sich zuvor genannte Definition.

3. Bestimmung des Begriffs "Anlage(n)" (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)

Das geltende TEHG und § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs stellen hinsichtlich Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, auf die Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab. Diese Festlegungen stimmen vielfach nicht mit dem Anlagenbegriff der EH-RL überein. Dies hängt zum Teil damit zusammen, dass die Genehmigungen, auf die der Gesetzentwurf Bezug nimmt, stellenweise aus Zeiten stammen, in denen der eher weitere europäische Anlagenbegriff noch nicht existierte. Auch haben die in den deutschen Bundesländern vorhandenen unterschiedlichen Behördenstrukturen darauf Einfluss gehabt, in welcher Form beispielsweise Industriekraftwerke genehmigt wurden. In einzelnen Bundesländern wurden sie stets separat genehmigt, in anderen Bundesländern als Nebenanlage einer Produktionsanlage.

Wenn der Gesetzgeber angesichts dieser Sachlage gleichwohl undifferenziert auf die immissionsrechtlichen Festlegungen abstellt, besteht die Gefahr, dass hinsichtlich eines Teils der Anlagen der europäische Anlagenbegriff nicht zur Anwendung kommt und damit gegen die EH-RL verstoßen wird.

Auf der andern Seite ist das Abstellen auf die Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Praktikabilität geschuldet. Auch haben sich die Anlagenbetreiber darauf eingestellt, dass es für die Zuteilung auf die immissionsrechtlichen Festlegungen ankommt.

Deshalb bestände ein Lösungsweg darin, es zunächst bei den Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu belassen, aber den einzelnen Anlagenbetreibern die Option zu eröffnen, eine Zusammenfassung von Anlagen herbeizuführen, und zwar in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der "Anlage" in Art. 3 Buchstabe e EH-RL. Dies könnte durch eine entsprechende Ausweitung des geltenden § 25 TEHG erfolgen, was eine Änderung des § 22 dieses Gesetzentwurfes bedingt (siehe Kommentar dort).

4. Bestimmung des Begriffs "Anlagenbetreiber" (§ 3 Abs. 1 Nummer 2)

An die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nummer 2 sollte nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt werden:

".....; bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist Verantwortlicher der Betreiber der Anlage."

Begründung:

Es bestehen bei Kraftwerksbeteiligungsmodellen (Scheibenmodelle, Pacht, Tolling, etc.) erhebliche Unklarheiten über die Person des Anlagenbetreibers. Ein Auseinanderfallen von BImSchG-Betreiber und TEHG-Betreiber könnte auch dazu führen, dass der TEHG-Betreiber seinen Pflichten nicht unmittelbar vollumfänglich nachkommen kann, weil ihm entsprechende Handlungsmöglichkeiten fehlen (zum Beispiel bei der Überwachung der Emissionen). Schließlich wäre auch die Behörde immer in der Situation, den Betreiber erst nach einer faktisch-wirtschaftlichen Tatsachenbewertung ermitteln zu können. Diese Unsicherheiten gilt es zu vermeiden.

5. Bestimmung des Begriffs "Kapazität" (§ 3 Abs. 1 Nummer 8)

Die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nummer 8 sollte wie folgt gefasst sein:

"8. Kapazität: die tatsächlich mögliche und rechtlich zulässige Produktionsmenge pro Jahr"

Begründung:

Eine Orientierung an den tatsächlichen Gegebenheiten einer Anlage ist sinnvoll. Der Begriff "maximal" ist allerdings überflüssig.

Durch den Begriff "rechtlich zulässig" kommt klarer zum Ausdruck, dass es auf die gegenwärtige rechtliche Situation ankommt, und nicht etwa darauf, was genehmigungsrechtlich möglich wäre, wenn beispielsweise eine Anpassung der Genehmigung erfolgt.

6. Bestimmung des Begriffs "Stromerzeuger" (§ 3)

Die EH-RL unterscheidet in der wichtigen Frage, ob die Berechtigungen versteigert oder zunächst kostenfrei zugeteilt werden, zwischen Stromerzeugern und anderweitigen Industrieanlagen. Deshalb enthält Art. 3 Buchstabe u EH-RL eine entsprechende Begriffsbestimmung für den "Stromerzeuger". Angesichts der Bedeutung dieser Frage und den sich hieran anknüpfenden Abgrenzungsfragen erscheint es sinnvoll, in gleicher Weise auch in der konkreten Zuteilungsregelung des TEHG eine Legaldefinition vorzunehmen. Diese müsste sich an dem Wortlaut des Artikels 3 Buchstabe u orientieren.

7. Bestimmung der Kohlendioxidäquivalente durch Rechtsverordnung (§ 3 Abs. 2)

Die Verordnungsermächtigung ist wie folgt zu fassen:

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung..... im Rahmen zwingender europäischer oder anderweitiger internationaler Verpflichtungen die Kohlendioxidäquivalente im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 für die einzelnen Treibhausgase bestimmen. Dies gilt nicht für bereits anerkannte Projekte.

Begründung:

Bei vorliegender Novelle des TEHG geht es um die Umsetzung europäischen Rechts. Eine Ermächtigung der Bundesregierung, wichtige Rahmenbedingungen, wozu die Festlegung der Kohlendioxidäquivalente gehört, zu bestimmen, sollte nur für die Anpassung an zwingende europäische oder sonstige internationale Verpflichtungen eingeräumt werden.

Der Vertrauensschutz im Hinblick auf bereits genehmigte Projekte verbietet es, im Nachhinein die Kohlendioxidäquivalente zu verändern.

8. Reduzierung der Anzeigepflicht (§ 4 Abs. 5)

An § 4 Abs. 5 Satz 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

(5) Anlagenbetreiber..... anzuzeigen, soweit diese Auswirkungen auf die Emissionen haben kann.

Begründung:

Für den Vollzug des Gesetzes sind nur solche Anlagenänderungen bedeutsam, die die Emissionen betreffen. Infolgedessen sollten auch nur solche Änderungen anzeigepflichtig sein.

9. Keine doppelte Behördentätigkeit (§ 4 Abs. 6)

§ 4 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die zusätzliche Beteiligung des Umweltbundesamtes ist ineffizient und kann zur Verlängerung der Verwaltungsverfahren führen. Da zudem auch die Genehmigung des Überwachungsplans bei den Landesbehörden verbleiben soll, besteht auch keine Veranlassung für

eine zusätzliche Beteiligung des Umweltbundesamtes an einem Verwaltungsverfahren einer Landesbehörde.

10. Fristverlängerung für Berichterstattung sinnvoll (§ 5 Abs. 1)

Es wird begrüßt, dass die Emissionen aus dem Vorjahr nicht schon zum 1. März des Folgejahres, sondern zum 31. März zu melden sind. Dies gibt den Unternehmen zusätzlich benötigte Zeit, um eine solide Berichterstattung vornehmen zu können.

11. Genehmigung der Überwachungspläne weiterhin durch die lokale Immissionschutzbehörde sinnvoll / Einschränkung bei Auflagen/ Keine Verifizierung von erstmaligen Monitoringkonzepten (§ 6)

§ 6 sollte die Zuständigkeit bei der Genehmigung der Überwachungspläne den lokalen Immissionsschutzbehörden übertragen. Diese haben aufgrund der Kenntnis über die Anlagen die bessere Sachkompetenz zur Beurteilung der Überwachungspläne.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 sollte einschränkend hinzugefügt werden, dass Auflagen zum Überwachungsplan nur möglich sind, *soweit dies erforderlich ist, um die Anforderungen des Abs. 2 Satz 2 zu erfüllen.*

Die bisherigen Monitoringkonzepte mussten auch nicht durch Sachverständige verifiziert werden. Dabei ging es vor allen Dingen um große Anlagen. Es ist nicht einsehbar, dass bei den übrigen, eher kleineren Anlagen nunmehr eine solche Verifizierung verlangt wird.

Begründung:

Nunmehr wird das Umweltbundesamt für den Vollzug des Gesetzes (mit Ausnahme des Vollzugs des § 4; vergleiche § 18 Abs. 1) zuständig. Angesichts der weitgehend guten Erfahrungen, die Anlagenbetreiber mit der bisherigen Zuständigkeit der lokalen Immissionschutzbehörden gemacht haben, sollte auch zukünftig hieran festgehalten werden. Diese Behörden kennen die Anlagen am besten und sind deshalb für die Überwachung der Emissionsermittlung besonders geeignet.

Die Ergänzung von § 6 Abs. 2 Satz 3 dient der Sicherstellung einer verhältnismäßigen Vorgehensweise der Behörden.

12. Verordnungsermächtigung zur Beauftragung einer geeigneten Stelle für die Durchführung der Versteigerung sollte auch ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft vorsehen (§ 8 Abs. 3)

Derzeit ist nur das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vorgesehen. Wegen der vielfältigen wirtschaftlichen Bezüge bei einer Versteigerung sollte auch der Bundesminister für Wirtschaft mit einbezogen sein.

13. Regelung zur kostenlosen Zuteilung muss sich auf alle Inhalte des Artikels 10a EH-RL beziehen / Härtefallregelung notwendig (§ 10 Abs. 1)

Es ist unverständlich, warum § 10 Abs.1 nur auf die Abs. 1 bis 5 und 7 des Art.10a EH-RL verweist. Andere Regelungen sind für die Zuteilung in gleicher Weise von Bedeutung, bei-

spielsweise die Regelung zum Carbon Leakage in Abs. 12. Deshalb muss sich § 10 Abs. 1 auf alle Regelungen beziehen, die die kostenlose Zuteilung zum Regelungsinhalt haben.

Für den Fall außergewöhnlicher Belastungen im Einzelfall enthält das geltende Zuteilungsrecht eine Härtefallregelung. Damit kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Fällen Rechnung getragen werden. Dies erscheint auch für die Zuteilung auf der Grundlage des neuen TEHG notwendig.

14. Zuteilungsantrag und Zuteilungsentscheidung (§ 10 Abs. 2 und 4)

§ 10 Abs. 2 S. 2 wie folgt zu fassen:

*Der Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen ist innerhalb einer Frist, die von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben wird **und bei deren Beginn alle Voraussetzungen für die Zuteilung feststehen müssen**, zu stellen.*

Begründung:

Damit eine belastbare Antragstellung möglich ist, müssen alle relevanten Rahmenbedingungen für die Zuteilung bekannt sein.

In Art. 10 Abs. 4 sollte ergänzt werden, dass die Entscheidung über die Zuteilung mindestens **drei Monate** vor Beginn der Handelsperiode zu erfolgen hat.

Begründung:

Die Zuteilungsentscheidung berührt viele industrielle Produktionen essenziell. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Unternehmen hierauf mit einem ausreichenden Vorlauf einstellen können.

15. Gesetzliche Regelung statt Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Einzelheiten der Zuteilung (§ 10 Abs. 6)

In einem demokratischen Rechtsstaat müssen die wesentlichen Entscheidungen des Staates durch das Parlament selbst, insbesondere durch Gesetze, getroffen werden („Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgerichts). Die Zuteilungsregelungen sind wegen ihrer gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen insoweit als wesentlich einzustufen. Sie können im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte, insbesondere energieintensive Produkte in Deutschland nicht mehr hergestellt werden können und die Aufgabe eines Betriebs die Folge ist.

Deshalb kann der Gesetzgeber die verbindlichen Zuteilungsregelungen nicht einfach dem Verordnungsgeber überlassen. Zwar kann eine Verordnungslösung grundsätzlich der Wesentlichkeitstheorie gerecht werden, dies aber nur in minder wesentlichen Fällen. Angesichts der überragenden Bedeutung der Zuteilungsregelungen für energieintensive Produktionen, die, wie aufgezeigt, sogar zur Stilllegung von Anlagen führen können, ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

Nicht ohne Grund sind in der geltenden Zuteilungsperiode die maßgeblichen Zuteilungskriterien in einer gesetzlichen Regelung, nämlich dem Zuteilungsgesetz 2012, geregelt. Dies sollte auch für die nächste Zuteilungsperiode gelten. Der Tatbestand, dass es "nur" um die Um-

setzung europäischer Rechtsakte geht, steht dem nicht entgegen. Denn einerseits ist derzeit unklar, welche Spielräume den nationalen Gesetzgebern verbleiben werden. Andererseits ist gerade die Auslegung und Umsetzung dieser europäischen Zuteilungsregelungen in besonderer Weise wettbewerbsrelevant. Denn es ist davon auszugehen, dass die meisten Mitgliedstaaten eine Umsetzung verfolgen, die zu der größtmöglichen Schonung der eigenen Industrie führt.

16. Regelungen zur Sicherheit des Emissionshandelsregisters sind notwendig (§ 16)

Die gesetzlichen Anforderungen an das Emissionshandelsregister sind aus dem Gesetz gestrichen. Dies betrifft beispielsweise die Verpflichtung der DEHSt, Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik zu treffen. Vor dem Hintergrund der jüngst stattgefundenen Angriffe auf das Register ist dies kaum das richtige Signal. Der Emissionshandel ist, auch nachdem eine teilweise Verlagerung der Aufgaben auf die europäische Ebene erfolgt, von konkreten Zuteilungsentscheidungen der nationalen zuständigen Behörden abhängig, auf deren sicheren Umgang mit Daten die Marktteilnehmer vertrauen. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Sicherheit der Daten umfassend zu schützen, ist deshalb notwendig.

17. Großzügigere Umtauschmöglichkeiten von Projektgutschriften sind notwendig (§ 17)

Mit der Regelung in § 17 sollen die Vorgaben der EH-RL offenbar so restriktiv wie möglich umgesetzt werden. So sollte beispielsweise in § 17 Abs. 2 Nummer 2 die einsetzbare Menge der Projektgutschriften nicht auf 4,5 %, sondern ebenfalls, wie in Nummer 1, auf 22 % begrenzt werden. Die erkennbare restriktive Behandlung von Projektgutschriften wird den Chancen, die projektbezogene Maßnahmen für den Klimaschutz beinhalten, nicht gerecht. Lediglich durch die Verordnungsermächtigung in Art. 17 Abs. 4 Nummer 1 und 3 wird die Möglichkeit eröffnet, eine großzügigere Umtauschmöglichkeit zu eröffnen.

So wird beispielsweise die in Art. 11a Abs. 4 EH-RL vorgesehene Möglichkeit, auch Emissionsminderungen ab 2013 in den am wenigsten entwickelten Ländern nutzen zu können, gesetzlich nicht verankert. Das schränkt die Möglichkeiten deutscher Anlagenbetreiber potenziell deutlich ein und bedeutet, weil nach dem Gesetzentwurf nur in einer möglichen Verordnung regelbar, ein signifikantes Anerkennungsrisiko.

Zudem wird durch § 17 Abs. 4 Nummer 4 die Möglichkeit eröffnet, für die Handelsperiode 2013-2020 Projekttypen festzulegen, bei denen Verwendungsbeschränkungen zur Anwendung kommen. In dieser Verordnungsermächtigung sollte (wenn man in diesem Zusammenhang an einer Verordnungslösung festhält) zumindest klargelegt werden, dass die Bundesregierung nur die Mitgliedstaaten zwingende europäische Vorgaben (Maßnahmen) umsetzen darf und ihr nicht gestattet ist, zulasten der Zulässigkeit von Projekten nach 2013 zusätzliche Verwendungsbeschränkungen einzuführen.

Insgesamt muss nach dem vorgelegten Gesetzentwurf konstatiert werden, dass weiterhin nicht vorhergesehen werden kann, in welchem absoluten Umfang ERUs und CERs in die nächste Handelsperiode übertragen werden können. Für den gerade für Entwicklungsländer wichtigen Markt für Klimaschutzprojekte ist dies ein schlechtes Signal. Hier hat man ohnehin schon seit mehreren Jahren abgewartet und gerade nach dem Scheitern der Klimakonferenz

von Kopenhagen auf großzügigere Regelungen in den europäischen Mitgliedstaaten gehofft. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung setzt sich Deutschland an die Spitze der Verweigerung dieses wichtigen Klimaschutzinstrumentes.

Der Gesetzgeber ist deshalb aufgefordert, auf die Verfolgung von Minimallösungen zu verzichten und eine dem Klimaschutzpotenzial der projektbezogenen Maßnahmen angemessene Lösung zu finden. Eine Verankerung der entsprechenden Regelungen im TEHG selbst würde der Bedeutung der projektbezogenen Maßnahmen gerecht werden und insbesondere den Projektträgern die notwendige Rechtssicherheit für ihre Investitionen vermitteln.

18. Keine Ausweitung des Bundesvollzugs (§ 18)

Bis auf den Vollzug von § 4 sieht der Gesetzentwurf den Vollzug durch das Umweltbundesamt vor. Diese Verlagerung auf den Bund wird der bisherigen erfolgreichen Arbeitsteilung zwischen lokalen Immissionsschutzbehörden und der beim Umweltbundesamt angesiedelten DEHSt nicht gerecht. Es sollte deshalb die Zuständigkeit der verantwortlichen Behörden so geregelt werden, dass, soweit wie möglich, eine dezentrale Behördenbetreuung stattfindet.

19. Einheitliche Anlage auf alle Tätigkeiten erweitern/ Bestehende Entscheidungen gelten fort (§ 22)

§ 22 Abs. 1 TEHG sollte wie folgt gefasst werden:

Auf Antrag stellt die zuständige Behörde fest, dass das Betreiben mehrerer Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil II Nummer 1-32, die an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emission gewährleistet ist. Dasselbe gilt, wenn andere Anlagen, die unmittelbar mit Anlagen des Anhangs 1 verbunden sind und mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen, auf Antrag in eine solche einheitliche Anlage einbezogen werden sollen. Die Feststellung gilt nur für die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes. Bestehende Feststellungsbescheide gelten auch für die nachfolgenden Handlungsperioden, sofern nicht auf Grund eines erneuten Antrags eine abweichende Feststellung getroffen wird.

Begründung:

Schon das geltende TEHG sieht in § 25 eine Möglichkeit vor, dass der Betreiber verschiedener Anlagen, die immissionsschutzrechtlich nicht als eine Anlage genehmigt wurden, auf Antrag eine Zusammenfassung seiner Anlagen in einer einheitlichen Anlage bewirken kann. Allerdings bezieht sich die geltende Regelung nur auf bestimmte Anlagen des Anhangs 1 des TEHG. Mit einer entsprechenden Ausweitung von § 22 TEHG können Anlagenbetreiber erreichen, dass der Anlagenbegriff von Art. 3 Buchstabe e EH-RL für sie zur Anwendung kommt.

Art. 3 Buchstabe e EH-RL enthält einen weiten Anlagenbegriff, der eine (einheitliche) Anlage auch dann vorsieht, wenn eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten an einem Standort in einem technischen Zusammenhang durchgeführt werden. Insoweit dient die Ausweitung der Regelung des § 25 TEHG der Anpassung an europäisches Recht.

Da die Genehmigungssituation bezogen auf Anlagen an einem Standort, die in einem technischen Zusammenhang stehen, in Deutschland sehr unterschiedlich ist, bietet sich eine Lösung an, die es in die Hand der Betreiber von Anlagen legt, ob hinsichtlich der Zuteilung von Emissionsberechtigungen von den immissionsschutzrechtlichen Festlegungen der zuständigen Behörden abgewichen werden soll oder nicht. Sie gewährleistet damit, dass Unternehmen im Vergleich zu Konkurrenten im Inland und im europäischen Ausland keinen Nachteil dadurch erleiden, dass ihre Anlagen aus unterschiedlichsten Gründen, die mit dem Emissionshandel nicht in Verbindung stehen, in der Vergangenheit genehmigungsrechtlich anders eingestuft wurden.

Die Neufassung stellt klar, dass die Ausweitung einer Anlage zu einer einheitlichen Anlage im Sinne von § 22 TEHG keine Auswirkungen auf den Immissionsschutz entfaltet.

20. Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen bleiben bei der Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung außen vor (Anhang 1 Teil I Abs. 1)

Die Richtlinie sieht in Anhang I Nummer 5 vor, dass Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen bei der Berechnung der Gesamtkapazität außen vor bleiben. Auch hier (vergleiche oben Anm. II Nummer 1) sollte, wie bei § 2 Abs. 5 Nummer 3 darauf abgestellt werden, ob in den entsprechenden Anlagen *überwiegend* gefährliche oder Siedlungsabfälle zum Einsatz kommen.

Eine entsprechende Anpassung an die Richtlinie ist angezeigt.

21. Kumulationsprinzip muss auch für "Verbrennungseinheiten" gelten (Anhang 1 Teil I Abs. 1)

Zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung sind nach der EH-RL nur solche technischen Einheiten heranzuziehen, die 3 MW Feuerungswärmeleistung oder mehr aufweisen. Diese Regel muss natürlich auch für Tätigkeiten des Anhangs 1 Teil II Nummer 1 gelten, weil ansonsten Verbrennungseinheiten in Anlagen, die nicht in den Tätigkeiten des Anhangs 1 Teil II Nummer 2 - 32 enthalten sind, schlechter gestellt würden.

22. Eintrittsschwelle: "mehr als 20 MW" (Anhang 1 Teil II Nummer 1, 5, 11, 13, 19 und 22)

Die genannten Ziffern sprechen von einer Schwelle von "insgesamt 20 MW oder mehr". Dieser Terminus ist durch die Worte der Richtlinie "mehr als 20 MW" zu ersetzen.

23. Keine Anrechnung kostenfrei zugeteilter Zertifikate auf den KWK-Bonus bei Biomasse-KWK (Art. 3, Änderung des EEG)

Die Förderung der KWK gehört zu den wichtigsten klimapolitischen Aufgaben der nächsten Jahre. Insbesondere die Stromerzeugung aus Biomasse, die auf KWK-Basis erfolgt, ist in besonderer Weise klimafreundlich. Es wäre ein Signal in die falsche Richtung, die besondere Förderung dieser Anlagen durch Anrechnung einer kostenlosen Zuteilung zu beseitigen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich entsprechende Anlagen nur teilweise rechnen und eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dieser Technik eine entsprechende Ausweitung dieser Anlagenform nach sich ziehen würde.